

Landtag

39. Sitzung vom 21. November 1977

Sitzungsprotokoll

(Beginn um 10 Uhr.)

Vorsitzende: Erster Präsident Maria Hlawka, Zweiter Präsident Schweda und Dritter Präsident Hahn.

Schriftführer: Die Abg. Ascherl, Deistler, Elisabeth Schindler, Friederike Seidl, Margarete Tischler und Wiesinger sowie die Abg. Ing. Kreiner, Neunteufel und Dr. Maria Flemming.

Präsident Maria Hlawka eröffnet die Sitzung.

1. Die Abg. Johanna Dohnal, Hermine Fiala, Gawlik, Dkfm. Hintschig, Langheinrich und Pöder sind entschuldigt.

2. Präsident Maria Hlawka teilt mit, daß von Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei eine Anfrage vorliegt:

(Pr.Z. 358 LF/77.) Anfrage der Abg. Doktor Erika Danzinger und Dr. Maria Flemming, betreffend Anstellung von Pflichtschullehrern im Wiener Schuldienst für das Schuljahr 1977/78.

(Pr.Z. 359 LF/77.) Präsident Maria Hlawka teilt mit, daß die Abg. Hoffmann, Dkfm. Dr. Ebert, Ing. Kreiner, Dr. Peter Mayr und Genossen an den Landeshauptmann eine Anfrage, betreffend die Sicherheit der Erdberger Brücke gerichtet und weiter beantragt haben, daß diese Anfrage verlesen, vom Fragesteller mündlich begründet und hierauf eine Debatte über den Gegenstand durchgeführt wird.

Präsident Maria Hlawka gibt hiezu bekannt, daß diesem Antrag spätestens zu Beginn der vierten Sitzungsstunde entsprochen werden wird.

(Pr.Z. 360 LA/77.) Präsident Maria Hlawka teilt mit, daß die Abg. Dr. Maria Flemming, Dr. Erika Danzinger und Genossen einen Antrag, betreffend gleichen Unterricht an Pflichtschulen für Knaben und Mädchen eingebracht haben, und weist diesen Antrag dem Landeshauptmann zu.

Berichterstatter: Amtsf. StR. Schieder

3. (Pr.Z. 4088, P. 1.) Der in der Beilage Nr. 25 enthaltene Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen (Wiener Katastrophenhilfegesetz) wird in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben.

(Redner: Die Abg. Dkfm. Bauer, Köchl, Landsmann und Nußbaum.)

Berichterstatter: LhptmSt.

Gertrude Fröhlich-Sandner

4. (Pr.Z. 3561, P. 2.) Der in der Beilage Nr. 16 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, betreffend Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten (Wiener Veranstaltungsstättengesetz) wird mit nachstehenden Änderungen in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben:

1. Der dritte Satz im § 18 Abs. 4 des Entwurfs hat zu lauten:

„Durch den Bruch einer der Tragvorrichtungen darf keine wesentliche Lageveränderung des Beleuchtungskörpers eintreten.“

2. Der Absatz 1 des § 30 wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz wird die Personenzahl von „500“ auf „300“ herabgesetzt.

3. Der zweite Satz im Absatz 1 des § 30 hat zu lauten:

„Diesem Erfordernis muß auch eine Veranaltungsstätte, die in einem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits errichteten und baubehördlich bewilligten Gebäude eingerichtet wird, entsprechen, wenn es hiezu keiner oder solcher baulicher Änderungen bedarf, welche nur einen zumutbaren Kostenaufwand verursachen.“

4. Der Absatz 1 des § 107 hat zu lauten:

„Dieses Gesetz tritt mit Beginn des zweiten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Kraft.“

(Redner: Die Abg. Schneider und Wiesinger.)

Berichterstatter:

Amtsf. StR. Hans Mayr

5. (Pr.Z. 2187, P. 3.) Der in der Beilage Nr. 13 enthaltene Entwurf eines Gesetzes über den Betrieb und die Räumung von Kanalanlagen und über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1977) wird mit nachstehenden Änderungen sowie unter Berücksichtigung der im Abänderungsantrag Pr.Z. 361 LA/77 der Abg. Ing. Hofstetter, Haberl, Outolny, Landsmann, Schultz und Genossen enthaltenen Abänderungen in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben:

1. Der Kurztitel in der Überschrift hat zu lauten:

„Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978.“

2. § 2 ist um folgenden Absatz 3 zu erweitern:

„(3) Der Magistrat hat über Antrag nach Absatz 1 ausgeschlossene Anlagen zu räumen. Der Antragsteller hat die gesamten Kosten dieser Räumung zu ersetzen. Die Vorschreibung eines Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Kosten der Räumung ist zulässig.“

3. § 15 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Gebührenpflicht beginnt bei Grundbesitz, der bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits an einen öffentlichen Kanal angeschlossen ist, am 1. Jänner 1979.“

4. § 28 hat zu lauten:

„Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen.“

§ 28. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 27 mit 1. Dezember 1978 in Kraft. § 27 tritt nach Ablauf des der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tages in Kraft.

(2) Der Gemeinderat kann Beschlüsse über die Festsetzung der Gebühren (§ 10) bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag fassen. Diese Beschlüsse dürfen frühestens mit 1. Jänner 1979 in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 1978 tritt das Gesetz vom 20. Oktober 1961, LGBI. für Wien Nr. 17, in der Fassung der Gesetze LGBI. für Wien Nr. 21/1962 und Nr. 18/1969, außer Kraft.

(4) Für die erstmalige Ermittlung der Abwassergebühr auf Grund der von der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Wassermenge ist die ab dem 1. Jänner 1979 bezogene Wassermenge derart festzustellen, daß die je Tag durchschnittlich bezogene Wassermenge mit der Anzahl der Tage zwischen dem 31. Dezember 1978 und der ersten nach diesem Zeitpunkt durchgeführten Ablesung des Wasserzählers vervielfacht wird. Die je Tag durchschnittlich bezogene Wassermenge ist in der Weise zu ermitteln, daß der Wasserverbrauch zwischen der letzten vor und der ersten nach dem 31. Dezember 1978 vorgenommenen Wasserzählerablesung durch die Anzahl der zwischen diesen beiden Ablesungen gelegenen Tage geteilt wird.

(5) Wird die aus einer Eigenwasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge bereits mit einem Wasserzähler gemessen, gilt über Antrag des Gebührenschuldners dieser Wasserzähler bis längstens 31. Dezember 1982 als Zähler im Sinne des § 12 Abs. 4. Der Antrag auf Anerkennung eines Wasserzählers ist bis 31. Dezember 1978 einzubringen.

(6) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehende Bewilligungen zur Selbsträumung bleiben aufrecht und gelten als Bewilligung im Sinne des § 3 Abs. 1 weiter.“

5. Im § 29 Abs. 1 ist der Ausdruck „in den Jahren 1978 bis 1980“ durch den Ausdruck „in den Jahren 1979 bis 1981“ zu ersetzen.

6. In der Anlage 1 hat die Überschrift zu lauten: „Ermäßigungssätze für 1979.“

7. In der Anlage 2 hat die Überschrift zu lauten: „Ermäßigungssätze für 1980.“

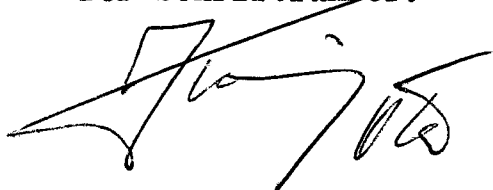
8. In der Anlage 3 hat die Überschrift zu lauten: „Ermäßigungssätze für 1981.“

(Redner: Die Abg. Dr. Hirnschall, StR. Neusser, Ing. Hofstetter und Daller.)

(Die Beratung dieses Tagesordnungspunktes wird nach der Rede des StR. Neusser zur Behandlung der Anfrage Pr.Z. 359 LF/77 der Abg. Hoffmann, Dkfm. Dr. Ebert, Ing. Kreiner, Dr. Peter Mayr und Genossen unterbrochen und nach der Beantwortung der Anfrage durch Lhptm. Gratz mit der Rede des Abg. Ing. Hofstetter wieder fortgesetzt.)

(Pr.Z. 361 LA/77.) Der folgende Abänderungsantrag der Abg. Ing. Hofstetter, Haberl, Outolny, Landsmann, Schultz und Genossen zum Kanalräumungs- und Kanalgebührgesetz 1978 wird angenommen:

Der Schriftführer:



Der bisherige Text des § 13 ist mit „Abs. 1“ zu bezeichnen.

Nach § 13 Abs. 1 ist folgender Abs. 2 einzufügen:

„(2) Für Eigenheime im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1 Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, und Kleingärten kann mit Beschluß des Gemeinderats für zur Bewässerung von Grünflächen verwendete Wassermengen ein Pauschalbetrag festgesetzt werden, um den die gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1, Abs. 2 und 4 festgestellte Abwassermenge für die Ermittlung der Abwassergebühr vermindert wird. Der pauschale Abzug dieser Wassermengen erfolgt über Antrag für die der Antragstellung folgenden Kalenderjahre. Das Wegfallen der Voraussetzungen für den pauschalen Abzug ist dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.“

Folgende Abänderungsanträge der Abg. Dr. Hirnschall, Otto Krenn und Dkfm. Bauer zum Kanalräumungs- und Kanalgebührgesetz 1978 werden abgelehnt:

Im § 10 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs sind die Worte „sowie für die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten“ zu streichen.

§ 13 des vorliegenden Gesetzentwurfs ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Wird die vom Wasserzähler einer Liegenschaft angezeigte Wassermenge auch zum Besprengen einer Grünanlage beziehungsweise eines Gartens benötigt, so ist die Abwassergebühr entsprechend der Größe der bewässerten Fläche zu ermäßigen, wobei das Ausmaß der Ermäßigung im Wege der Pauschalierung zu bestimmen ist.“

6. (Pr.Z. 359 LF/77.) Die Anfrage der Abg. Hoffmann, Dkfm. Dr. Ebert, Ing. Kreiner, Dr. Peter Mayr und Genossen, betreffend die Sicherheit der Erdberger Brücke wird durch Schriftführer Abg. Doktor Maria Flemming verlesen und der Antrag auf Abhaltung einer Debatte hierüber von Abg. Hoffmann begründet.

(Redner: Abg. Dr. Hirnschall, Amtsf. StR. Böck, Abg. Hoffmann, Abg. Rautner und Abg. Ing. Kreiner.)

Nach Abschluß der Debatte wird die Anfrage von Lhptm. Gratz beantwortet.

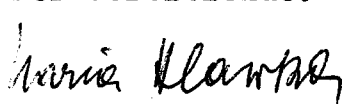
Berichterstatter: Amtsf. StR. Hans Mayr

7. (Pr.Z. 4087, P. 4.) Der in der Beilage Nr. 26 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Parkometergesetz neuerlich geändert wird, wird in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben.

(Redner: Die Abg. Otto Krenn, StR. Dr. Goller und Busta.)

(Schluß um 15.15 Uhr.)

Der Vorsitzende:



Erster Präsident